

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. April 1889.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern v. 22. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 11, betr. die Territorien und Sitze der Unfallversicherungsanstalten. — 2. Ministerialverordnung v. 24. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 12, betr. Form und Inhalt der nach dem Unfallversicherungsgesetze zu erstattenden Unfallanzeigen. — 3. Ministerialverordnung v. 20. Jänner 1889, R. G. Bl. Nr. 14, betr. die Bestimmung der Aufsichtsbehörden über die Betriebskrankencassen bei Privat-Dampfschiffahrtsunternehmungen. — 4. Ministerialverordnung v. 2. Febr. 1889, R. G. Bl. Nr. 20, betr. die Statutenabänderungsfrist für die dem Krankenversicherungsgesetze nicht entsprechenden Unterstützungscassen der Privat-Dampfschiffahrtsunternehmungen. — 5. Ministerialverordnung v. 6. Febr. 1889, R. G. Bl. Nr. 21, betr. die Zuweisung von Lagiewniki (Gemeinde und Gutsgebiet) zum Bezirksgerichtsprängel Podgorze. — 6. Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern v. 6. Febr. 1889, R. G. Bl. Nr. 22, betr. die mit der griechischen Regierung über die gegenseitige Zulassung von Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien ausgetauschten Erklärungen. — 7. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Kundmachung des n. ö. Landesauschusses v. 27. Dec. 1888, L. G. Bl. Nr. 4, betr. die Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge pro 1889. — 9. Statthaltereikundmachung v. 6. Jänn. 1889, L. G. Bl. Nr. 5, betr. die Constatuirung der Katastralgemeinde Königsbrunn als selbstständige Ortsgemeinde. — 10. Statthaltereikundmachung v. 19. Jänn. 1889, L. G. Bl. Nr. 6, betr. die Constatuirung der Katastralgemeinde Merkersdorf als selbstständige Ortsgemeinde. — 11. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 12. Statthaltereierlaß v. 14. Juni 1888, Z. 15.702, betr. Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen. — 13. Statthaltereierlaß v. 7. Sept. 1888, Z. 35.269, betr. die Unzulässigkeit der Ertheilung ämtlicher Befähigungen vom Selbstmorde eines Individuums an Private. — 14. Statthaltereierlaß v. 10. Oct. 1888, Z. 54.526, betr. die gewerbepolizeiliche Ueberwachung der Knabenkapellen. — 15. Statthaltereierlaß v. 18. Oct. 1888, Z. 43.510, betr. die der Actiengesellschaft „The Globus limited“ ertheilte Bücherleihanstalts-Concession für Niederösterreich, dann die hiefür festgestellten Betriebsbedingungen. — 16. Statthaltereierlaß v. 1. Nov. 1888, Z. 54.938, betr. den Umfang der zulässigen Sonntagsarbeit bei der Albuminfabrication. — 17. Statthaltereierlaß v. 13. Nov. 1888, Z. 60.335, betr. die Zulassung der Graf Rudolf Westphalenschen Asbest-Bedachungsplatten zu Dacheindeckungen. — 18. Statthaltereierlaß v. 19. Nov. 1888, Z. 47.018, betr. die Fischerei im Donaucanale. — 19. Statthaltereierlaß v. 28. Nov. 1888, Z. 57.885, betr. den Vertheilungsmaßstab für die Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten in Streitfällen. — 20. Statthaltereierlaß v. 1. Dec. 1888, Z. 61.782, betr. die Geschäftsbezeichnung „Concursumasse-Ausverkauf“. — 21. Statthaltereierlaß v. 12. Oct. 1888, Z. 16.808, betr. die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Ausfolgung mehrerer Sprengmittel-Bezugsbücher an eine und dieselbe Person oder Unternehmung. — 22. Erlaß des k. k. obersten Gerichtshofes v. 31. Oct. 1888, Z. 11.944, betr. den Vermögensmaßstab bei Bemessung der Nachlassgebühren. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistrats-Verordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlaß v. 5. Febr. 1889, Z. 122, betr. die Localrevisionen in Marken- und Musterchutzangelegenheiten. — 2. Präsidialerlaß v. 10. Febr. 1889, Z. 97, betr. die Aufnahme der Bibliotheksausweise über den Zuwachs an Werken als Anhang in das Verordnungsblatt und die Anordnung der monatlichen Ausgabe des letzteren.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Jänner 1889, über die territoriale Abgrenzung der Bezirke und die Bestimmung der Sitze der in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu errichtenden Versicherungsanstalten.

(R. G. Bl. vom 26. Jänner 1889, Nr. 11.)

In Durchführung des §. 9 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, wird nach Anhörung des Versiche-

rungsbeirathes und Einholung des Gutachtens der betreffenden Landesauschüsse die Errichtung von 7 Versicherungsanstalten angeordnet und werden deren Bezirke und Sitze bestimmt, wie folgt:

1. Eine Versicherungsanstalt für Böhmen mit dem Sitze in Prag;
2. Eine Versicherungsanstalt für Niederösterreich mit dem Sitze in Wien;
3. Eine Versicherungsanstalt für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg mit dem Sitze in Salzburg;
4. Eine Versicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten mit dem Sitze in Graz;
5. Eine Versicherungsanstalt für Mähren und Schlesien mit dem Sitze in Brünn;
6. Eine Versicherungsanstalt für Galizien und die Bukowina mit dem Sitze in Lemberg;
7. Eine Versicherungsanstalt für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Görz und Gradiska, Istrien, Krain und Dalmatien mit dem Sitze in Triest.

Caaffe m. p.

2.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1889, betreffend die Form und den Inhalt der in Gemäßheit des §. 29 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu erstattenden Unfallsanzeigen.

(R. G. Bl. vom 26. Jänner 1889, Nr. 12.)

Auf Grund des zweiten Absatzes des §. 29 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, wird für die in Gemäßheit des ersten Absatzes dieses Paragraphes von den Unternehmern, beziehungsweise von denjenigen, welche zur Zeit eines Unfalles einen versicherungspflichtigen Betrieb zu leiten haben, an die politische Behörde erster Instanz zu erstattende Unfallsanzeige das nachfolgende, mit bezüglichen Erläuterungen versehene Formular festgesetzt.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, mit welchem die Wirksamkeit der Unfallversicherung in Gemäßheit des zweiten Absatzes des §. 63 des bezogenen Gesetzes beginnen wird.

Caaffe m. p.

Unfallanzeige

an die k. k. Bezirkshauptmannschaft (den Stadtmagistrat) in

1	Name des Unternehmers (Firma): Ort des Betriebes: Nr. des Mitgliedscheines bei der Arbeiter- Unfallversicherungsanstalt in.....	
2	Vor- und Zuname des Verletzten: Lebensalter, Wohnort, Wohnung:	
3	Datum des Unfalles: Tageszeit:	
4	Wo ist die verletzte Person untergebracht? Wohnung (Krankenhaus), womöglich Angabe des behandelnden Arztes:	
5	Welcher Krankencasse gehört die verletzte Person an?	
6	a) Welche Verletzung hat die Person erlitten? b) Hat der Unfall den Tod zur Folge gehabt, oder wird dies voraussichtlich der Fall sein? c) Im Falle der Verneinung der Frage ad b): Wird die Verletzung voraussichtlich eine gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben? d) Im Falle der Bejahung der Frage ad c): Kann die Folge der Verletzung möglicher- weise theilweise oder gänzliche, dauernde Er- werbsunfähigkeit sein?	
7	Veranlassung und Hergang des Unfalles: (möglichst genaue Schilderung)	
8	Augenzeugen des Unfalles:	
9	Sonstige Bemerkungen:	

.....den.....

Unterschrift des Unternehmers
(des Leiters des Unternehmens)

.....

Adresse:

Zu beachten: Nach §. 29 des Gesetzes ist von jedem in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfälle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet worden ist, oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, von dem Betriebsunternehmer oder von demjenigen, welcher zur Zeit des Unfalles den Betrieb zu leiten hatte, längstens binnen fünf Tagen nach dem Unfälle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten.

Bei Collectivunfällen sind für jede verletzte Person zwei Exemplare des Formulars auszufüllen.

Die Rubrik 7 des Formulars braucht jedoch nur für Einen Verletzten ausgefüllt zu werden und kann in den übrigen Formularen darauf Bezug genommen werden.

Die Unfallanzeige dient gegebenen Falles den nach §. 31 des Unfallversicherungsgesetzes anzustellenden Erhebungen zur Grundlage und hat daher mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit zu erfolgen.

Nach §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes werden die zur Erstattung der Unfallanzeige Verpflichteten, welche diese Anzeige nicht rechtzeitig erstatten, mit Geld bis zu 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.

3.

Verordnung des Handelsministeriums vom 20. Jänner 1889,
womit gemäß §. 52 des Krankenversicherungsgesetzes die Aufsichtsbehörden bezüglich der Betriebskrankencassen der Privat-Dampfschifffahrtsunternehmungen bestimmt werden.

(R. G. Bl. vom 1. Februar 1889, Nr. 14.)

In Ausführung des §. 52 des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, werden die politischen Landesbehörden als diejenigen Behörden bestimmt, welche in erster Instanz berufen sind, die staatliche Aufsicht über die an obiger Stelle des Gesetzes erwähnten, bei Dampfschifffahrtsbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden, beziehungsweise neu zu errichtenden Unterstützungscassen in dem in diesem Gesetze festgesetzten Umfange (§§. 19 bis 21) zu üben.

Bezüglich der Unterstützungscassen jener Dampfschifffahrtsunternehmungen, deren inländischer Betrieb sich auf das Verwaltungsgebiet einer politischen Landesbehörde beschränkt, ist die letztere, bezüglich jener Dampfschifffahrtsunternehmungen aber, deren inländischer Betrieb sich auf die Verwaltungsgebiete mehrerer politischer Landesbehörden erstreckt, diejenige Landesbehörde zur Ausübung dieser Aufsicht berufen, in deren Verwaltungsgebiet sich die Hauptniederlassung des inländischen Schiffahrtbetriebes befindet.

Zugleich wird bestimmt, daß Recurse gegen Entscheidungen oder Verfügungen der bezeichneten Aufsichtsbehörden erster Instanz unter Einhaltung der im §. 70 des erwähnten Gesetzes für die dort vorgesehenen Recurse getroffenen Bestimmungen an das Handelsministerium zu richten sind, welches hierüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet, und überhaupt die staatliche Aufsicht über diese Betriebskrankencassen in höherer Instanz ausübt.

Sacquehem m. p.

4.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 2. Februar 1889,

womit die Frist für die Abänderung der dem Krankenversicherungsgesetze nicht entsprechenden Statuten der bei Privat-Dampfschifffahrtsunternehmungen bestehenden Unterstützungscassen festgesetzt wird.

(R. G. Bl. vom 16. Februar 1889, Nr. 20.)

Für die Abänderung der den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, nicht entsprechenden Statuten der im §. 52 dieses Gesetzes erwähnten, bei Dampfschifffahrtsbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungscassen, wird die Frist bis 1. März 1889 festgesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die erforderlichen, bis dahin im regelmäßigen Wege nicht bewirkten Aenderungen der Statuten der vorbezeichneten Cassen der gesetzlichen Vorschrift gemäß von der zuständigen politischen Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Amtswegen vorgenommen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Caasse m. p.

Sacquehem m. p.

5.

Verordnung des Justizministeriums vom 6. Februar 1889,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Lagiewniki zu dem Sprengel
des Bezirksgerichtes Podgórze in Galizien.

(R. G. Bl. vom 16. Februar 1889, Nr. 21.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Lagiewniki aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Skawina ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Podgórze zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

6.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1889,
betreffend die mit der königlich griechischen Regierung über die gegenseitige Zulassung von
Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien ausgetauschten Erklärungen.

(R. G. Bl. vom 16. Februar 1889, Nr. 22.)

Mit Beziehung auf die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865 (R. G. Bl. Nr. 127) und auf das Gesetz vom 29. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 42) wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bekannt gemacht, daß zufolge der vom k. und k. Ministerium des Aeußern und dem königlich griechischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauschten gleichlautenden Erklärungen vom 24. October und 5. December 1888 die k. k. österreichische und die königlich ungarische Regierung einerseits und die königlich griechische Regierung andererseits von den in Griechenland und der österreichisch-ungarischen Monarchie über die Zulassung von Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, insbesondere von Handels- und Industriegesellschaften, geltenden Gesetzen und Verordnungen Kenntniß genommen haben und übereingekommen sind, daß die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, insbesondere die Handels- und Industriegesellschaften, welche in dem Gebiete des einen Theiles den dortigen Gesetzen gemäß bestehen oder errichtet werden, in dem Gebiete des anderen Theiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen gegenseitig in der Weise anerkannt werden, daß sie alle ihre Rechte daselbst ausüben und vor Gericht als Kläger oder Beklagter erscheinen können.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 6 Verordnung des Gesamtministeriums vom 6. Jänner 1889, enthaltend den I. Nachtrag zu dem in der Verordnung vom 24. April 1888 (R. G. Bl. Nr. 42) gegebenen Verzeichnisse der Staaten, welche der Kabelschutzacte vom 14. März 1884 beigetreten sind.
- " " 7 Concessionsurkunde vom 10. December 1888, für die Localbahn (Dampftrambahn) von der Station Lemberg-Kleparow nach Lemberg.
- " " 8 Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Jänner 1889, betreffend die Einschränkung der Amtstage der Expositur des Wiener Hauptzollamtes am Bahnhofe in Makleinsdorf.
- " " 9 Gesetz vom 14. Jänner 1889, betreffend die Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen.
- " " 10 Verordnung des Justizministeriums vom 21. Jänner 1889, betreffend die Erfordernisse zur Anstellung im Verwaltungsdienste der Strafanstalten.
- " " 13 Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium vom 24. Jänner 1889, mit welcher in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, das Musterstatut für die nach §. 9 dieses Gesetzes zu errichtenden Versicherungsanstalten veröffentlicht wird.
- " " 15 Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Jänner 1889, betreffend die Befugnißerweiterung des königlich ungarischen Zollamtes zu Mitrovic, dann die Umwandlung des Neben Zollamtes I. Classe zu Alenak in ein Neben Zollamt II. Classe.
- " " 16 Kaiserliche Verordnung vom 27. Jänner 1889, wodurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1881 (R. G. Bl. Nr. 10), betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Egypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte und deren theilweise Uebertragung an die in Egypten errichteten neuen Gerichte verlängert wird.
- " " 17 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1889, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Leobersdorf in die 8. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlaublich wird.
- " " 18 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. Jänner 1889, betreffend die Zollbehandlung einiger chemischer Producte.
- " " 19 Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Jänner 1889, betreffend die Verlegung des Neben Zollamtes II. Classe von Sossancze nach Sunestie.

8.

Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 27. December 1888, Z. 40.606,
betreffend die Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge für das Jahr 1889.

(L. G. Bl. vom 19. Jänner 1889, Nr. 4.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 13. December 1888 zu genehmigen geruht, daß auf Grund des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 15. October 1888 gefassten Beschlusses zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungserfordernisse des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns im Jahre 1889 folgende Umlagen in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden, und zwar:

a) bei der Grund- und Gebäudesteuer:

für den Landesfonds	achtzehn Kreuzer,
für den Grundentlastungsfonds	zwei Kreuzer,
	<hr/>
	zusammen zwanzig Kreuzer

von jedem Gulden;

b) bei der Erwerb- und Einkommensteuer inclusive aller Staatszuschläge:

für den Landesfonds	dreizehn Kreuzer,
für den Grundentlastungsfonds	zwei Kreuzer,
	<hr/>
	zusammen fünfzehn Kreuzer

von jedem Gulden;

c) bei der fünfprocentigen Steuer aus dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser in Wien, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 14. Mai 1859 genießen, und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird:

für den Landesfonds	dreiundzwanzig Kreuzer,
für den Grundentlastungsfonds	zwei Kreuzer,
	<hr/>
	zusammen fünfundzwanzig Kreuzer

von jedem Gulden.

9.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 6. Jänner 1889, Z. 689,

betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinde Königsbrunn von der
Ortsgemeinde Enzersfeld und Constituirung der ersteren als selbständige Ortsgemeinde.

(L. G. Bl. vom 19. Jänner 1889, Nr. 5.)

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1889, Z. 23.311, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. December 1888 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 10. October 1888

mit welchem die Trennung der Katastralgemeinde Königsbrunn von der Ortsgemeinde Enzersfeld im politischen Bezirke Korneuburg und Constituirung der ersteren als selbständige Ortsgemeinde bewilligt wurde, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

10.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. Jänner 1889, Z. 690,

betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinde Merkersdorf von der Ortsgemeinde Maisbirbaum im politischen Bezirke Korneuburg und Constituirung der ersteren als selbständige Ortsgemeinde.

(L. G. Bl. vom 19. Jänner 1889, Nr. 6.)

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Jänner 1889, Z. 23.310 ex 1888, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. December 1888 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 12. Jänner 1888, mit welchem die Trennung der Katastralgemeinde Merkersdorf von der Ortsgemeinde Maisbirbaum im politischen Bezirke Korneuburg und Constituirung der ersteren als selbständige Ortsgemeinde bewilligt wurde, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

11.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 7. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. Jänner 1889, Z. 887, betreffend die den Gemeinden Dürnstein, Waasen, Gopprechts, Franzensreith, Kollmitzberg, Gries, Tautendorferamt, Lehen, Mällersbach, Neudegg, Alt-Melon und Krumau am Kamp ertheilte Bewilligung von Einem Gulden übersteigenden Todtenbeschaugebühren und die den Gemeinden Ober-Meidling, Weinhaus, Mauer und Grinzing ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.
- " " 8. Gesetz vom 8. Jänner 1889, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, wodurch über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, N. G. Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden.
- " " 9. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. Jänner 1889, Z. 17.876 ex 1888, betreffend die neue Austheilung der öffentlichen Landungsplätze am Hauptstrome der Donau in Rusdorf, Kahlenbergerdorf und der Kuchelau.
- " " 10. Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. Jänner 1889, Z. 2192, betreffend die den Gemeinden

Hernald, Dietmanns, Fünfhaus, Ober-Döbling und Fitchau ertheilte Genehmigung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.

Unter Nr. 11 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Februar 1889, Z. 8041, betreffend die den Gemeinden Hirschenschlag, Heinreichs an Böhmen, Wolfsbach, Ober-Piesting, Krumbach, Eschaidt, Voitsau und Aspang (Amt) ertheilte Genehmigung von 100 Procent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1888.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Juni 1888, Z. 15.702, an die k. k. Polizeidirection in Wien,
betreffend Maßregeln gegen das Zigeunerunwesen.*)

Auf Grund der bei Durchführung des h. o. Erlasses vom 12. Mai 1887, Z. 8991, betreffend die Behandlung aufgegriffener ausweisloser Zigeuner, gemachten Wahrnehmungen findet die Statthalterei in dem mit bezogenem Erlasse vorgezeichneten Vorgange die Aenderung zu verfügen, daß derlei ungarische Zigeuner von nun an blos in den an Ungarn grenzenden politischen Bezirken sofort von den Aufsichtsorganen ohne erst einen behördlichen Auftrag abzuwarten und ohne weitere Erhebungen über die ungarische Grenze zurückgewiesen werden; die im Innern des Landes aufgegriffenen, ausweislosen oder mit ungenügenden Ausweisen versehenen und offenbar ungarischen Zigeuner aber sind im Sinne des h. o. Erlasses vom 1. November 1874, Z. 3607**), zu behandeln, wobei bemerkt wird, daß diese Amtshandlung zur Vermeidung von übermäßigen Kosten raschestens durchzuführen sein wird. Bezüglich anderer als ungarischer Zigeuner ist der bei allen anderen aufgegriffenen ausweislosen Personen vorgeschriebene Vorgang einzuhalten.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. September 1888, Z. 35.269, M. Z. 309.235 an die k. k. Polizeidirection in Wien,
betreffend die Unzulässigkeit der Ertheilung amtlicher Bestätigungen vom Selbstmorde eines Individuums an Private.

Die k. k. Statthalterei findet dem mit Bericht vom 17. März 1888, Z. 19.209, vorgelegten Recurse der Versicherungsgesellschaft A. g. in Triest gegen den dortämtlichen Bescheid vom 6. December 1887, Z. 81.829, mit welchem die angesuchte Bestätigung, daß S. B. durch Selbstmord geendet habe, aus dem Grunde verweigert wurde, weil derartige amtliche Beglaubigungen an Private nicht ertheilt werden können, keine Folge zu geben; hingegen der

*) Wegen des in Nr. 2 des M. B. Bl. ex 1889, pag. 43, enthaltenen Statthalterei-Erlasses vom 5. November 1888, Z. 39406 nachträglich requirirt und aufgenommen.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1874, Nr. 24, pag. 215.

f. k. Polizeidirection zu bedeuten, daß gegen die Mittheilung einer Abschrift des Auszuges Z. 12.909 ex 1887 aus dem Gestionsprotokolle des Polizeibezirkscommissariates Neubau an die genannte Gesellschaft im Grunde des Hofkanzlei-Decretes vom 18. April 1807, Z. 6132, ein Anstand nicht obwaltet.

14.

Erlaß der f. k. n. ö. Statthalterei vom 10. October 1888, Z. 54.526,
M. Z. 346.933,
betreffend die gewerbepolizeiliche Ueberwachung der unter Verwendung von Knabencapellen
betriebenen Musikergewerbe.

Der f. k. n. ö. Landeschulrath hat mit Zuschrift vom 26. September 1888, Z. 6677/L. S. R., eine Eingabe des Vereines „Br. Musikerbund“, in welcher um Behinderung des Ueberhandnehmens der Gründung von Knabencapellen und der Production mit derlei Capellen angefragt wurde, mit dem Bemerkten hieher übermittelt, daß sich der f. k. n. ö. Landeschulrath, bei dem Umstande, als der h. o. Erlaß vom 11. Mai 1888, Z. 67.651, in Angelegenheit des Besuches von Gasthäusern und Vergnügunglocalen durch Kinder unterm 3. September 1888, Z. 5857/L. S. R. an sämtliche Bezirksschulräthe mitgetheilt worden ist, von seinem Standpunkte zu einer neuerlichen diesbezüglichen Verfügung über die Eingabe des gedachten Vereines nicht veranlaßt findet. Nachdem jedoch andererseits der f. k. n. ö. Landeschulrath auf Grund der von ihm gepflogenen Erhebungen die Gefahren und Nachtheile bestätigt, welchen die bei den Knabencapellen beschäftigten Kinder in physischer und moralischer Beziehung ausgesetzt sind, und es daher zum Mindesten geboten erscheint, den Unternehmungen dieser Art gegenüber die bestehenden gesetzlichen Vorschriften vollinhaltlich zur Anwendung zu bringen, findet die f. k. Statthalterei über Ersuchen der genannten Landeschulbehörde hinsichtlich der Behandlung derartiger Unternehmungen vom gewerbepolizeilichen Standpunkte, mit Bezug auf die normativen Bestimmungen des Statthalterei-Präsidialerlasses vom 18. April 1887, Z. 2066/Präf., Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung zu eröffnen:

Insoferne die gewerbsmäßige Ausübung der Instrumentalmusik von Seite der Musikunternehmer (Directoren) nach Punkt 7 des bezogenen Normalerlasses als freies Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden muß, haben auf dasselbe selbstverständlich auch die Bestimmungen der §§. 11, 12 und 13 der Gewerbeordnung und in Consequenz derselben alle anderen auf das gewerbliche Hilfspersonal bezughabenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes Anwendung zu finden.

Demnach wird den Musikunternehmern, auch wenn sie beabsichtigen, ihr Gewerbe unter Verwendung einer Knabencapelle auszuüben, der Gewerbebeschein, falls nicht besondere im Gewerbegeetze begründete Anstände obwalten, allerdings nicht verweigert werden können.

Die Gewerbsbehörden werden jedoch angewiesen, in jedem einzelnen Falle einer derartigen Gewerbsanmeldung den Anmelde auf die Bestimmungen der §§. 93, 94, 95 und 96 b der Gewerbeordnung, wonach die jugendlichen Hilfsarbeiter unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt sind, in geeigneter Weise ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Auch sind derlei Unternehmer in Bezug auf die Einhaltung obiger Vorschriften entsprechend zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen mit aller Strenge zu bestrafen.

Hievon wird der Magistaat unter Bezugnahme auf die d. ä. an die k. k. Polizeidirection in Wien gerichtete Zuschrift vom 21. August 1888, Z. 159.200, mit dem Auftrage verständigt, hienach den oben erwähnten Verein „Br. Musikerbund“ in Erledigung seiner an den k. k. n. ö. Landesschulrath gerichteten Eingabe vom 19. Jänner 1888 entsprechend zu verbescheiden.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. October 1888, Z. 43.510,
M. Z. 358.941,

betreffend die der Actiengesellschaft „The Globus limited“ in London ertheilte Concession zum Betriebe einer Bücherleihanstalt mit der Berechtigung zur Aufstellung von Bücherleihständen auf den Bahnhöfen, dann die hiefür festgestellten Betriebsbedingungen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 30. Juli 1888, Z. 10.981, eröffnet, daß es nicht in der Lage sei, dem Einschreiten der zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen Actiengesellschaft »The Globus limited« in London um die Ertheilung der Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Leihbibliotheken auf Eisenbahn- und Dampfschiffstationen; ferner im Zusammenhange mit diesen Leihbibliotheken zum Betriebe des Geschäftes der Annoncirung von geschäftlichen und gewerblichen Ankündigungen auf den Einbanddeckeln der diesen Leihbibliotheken einzuverleibenden Druckwerke, dann zum Verkaufe von Zeitungen auf Eisenbahn- und Dampfschiffstationen, und zwar für den Bereich der sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu willfahren, da die Ertheilung derartiger Concessionen an den gesetzlichen Instanzenzug gebunden und daher das hohe k. k. Ministerium des Innern zur Ertheilung derselben in erster Instanz nicht competent ist.

Hievon ist die genannte Gesellschaft zu verständigen.

Zugleich findet die k. k. Statthalterei in Erledigung des von dieser Actiengesellschaft hierorts speciell rücksichtlich des Kronlandes Niederösterreich vorgebrachten, analogen Ansuchens derselben die Concession zur Errichtung und zum Betriebe einer Bücherleihanstalt mit der Berechtigung zur Aufstellung von Bücherleihständen auf den Bahnhöfen, beziehungsweise Eisenbahnstationen in Wien, Tulln, Sigmundsherberg, Scheibmühl, Schrambach, St. Pölten, Pöchlarn, Melk, Krems, Klosterneuburg, Kienberg-Gaming, Gutenstein, Gmünd, Amstetten, Absdorf-Hippersdorf, Marchegg, Mistelbach, Stadlau, Korneuburg, Zillerndorf und Gänserndorf unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen, und zwar:

1. Die Aufstellung der Bücherstände darf nur auf den Perrons oder im Innern der Bahnhofräume, und zwar an jenen Plätzen erfolgen, welche der genannten Gesellschaft zu diesem Zwecke von den bezüglichen Eisenbahnverwaltungen überlassen werden und ist die erfolgte Aufstellung dieser Stände unter genauer Bezeichnung des Aufstellungsortes der zuständigen Gewerksbehörde erster Instanz, und im Bereiche des Wiener Polizeirayons auch der k. k. Polizeidirection sofort anzuzeigen.

2. Bei Ausübung des Unternehmens sind die Bestimmungen des Preßgesetzes strengstens einzuhalten.

3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, für jede Bücherleihstelle einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen, dessen Genehmigung vor seiner Verwendung von der competenten Gewerksbehörde erster Instanz unter Berufung auf den vorliegenden h. o. Erlaß zu erwirken ist.

4. Bei jedem Bücherleihstande ist ein Verzeichniß der in demselben aufliegenden Bücher derart affigirt zu halten, daß dessen Einsichtnahme Jedermann, daher auch den controlirenden behördlichen Organen leicht möglich ist.

5. Andere als in diesem Verzeichnisse angegebene Bücher dürfen bei dem betreffenden Bücherleihstande nicht ausgeliehen werden.

6. Die Modalitäten, unter welchen das Ausleihen der Bücher stattfindet, sind bei den Bücherleihständen in deutlicher Weise und in deutscher Sprache ersichtlich zu machen. Ebenso sind die Bedingungen der Bücherentlehnung auch auf den Einbanddeckeln der zur leihweisen Ueberlassung gelangenden Bücher, und zwar in deutscher Sprache zum Ausdrucke zu bringen.

7. Mit Hinblick auf die Neuartigkeit des Unternehmens behält sich die k. k. n. ö. Statthalterei ausdrücklich vor, insoferne bei dem Betriebe der Bücherleihstellen auch bei genauer Einhaltung der vorstehend vorgezeichneten Bedingungen Anstände nach den in §. 23, alinea 3, des Gewerbegesetzes angedeuteten Richtungen hin sich ergeben sollten, der Gesellschaft zur Behebung dieser Anstände noch weitere Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, sowie überhaupt alle zu diesem Zwecke nöthigen Maßregeln anzuordnen.

In die weiteren Ansuchen der obigen Actiengesellschaft, und zwar um die Concession zum Betriebe der Annoncirung von geschäftlichen und gewerblichen Ankündigungen auf den Einbanddeckeln der den concessionirten Bücherleihständen einzuverleibenden Bücher und zum Verkaufe von Zeitungen auf Eisenbahn- und Dampfschiffstationen findet jedoch die k. k. Statthalterei bei dem Umstande, als diese Gesuche mit der oben bewilligten Bitte in derselben Eingabe vereinigt wurden, in analoger Anwendung des §. 12 alinea 3 des Gewerbegesetzes nicht einzugehen, sondern ist die Gesellschaft zu verständigen, daß die Zulässigkeit der Erlangung der beiden, zuletzt bezeichneten Berechtigungen auch über abgeforderte Eingaben in Erwägung gezogen werden kann.

Die instanzmäßige Entscheidung über die Bitte dieser Actiengesellschaft um die Genehmigung des J. B. als Stellvertreters der Gesellschaft in der Ausübung der oben ertheilten Concession in Wien, wird im Sinne des Punktes 3 der oben angeführten Betriebsbedingungen dem Wiener Magistrate überlassen.

Von dem vorstehenden Erlasse werden unter Einem auch die übrigen unterstehenden Gewerksbehörden sowie die k. k. Polizeidirection in Wien behufs entsprechender Ueberwachung des concessionirten Geschäftsbetriebes verständigt.

Die dorthin gehörigen Beilagen des Berichtes vom 30. März 1888, Z. 104.724 folgen unter Anschluß einer Beilage des unmittelbar h. v. eingebrachten Gesuches der genannten Actiengesellschaft de praes. 17. April 1888, Z. 21.691, zur weiteren Veranlassung zurück.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. November 1888, Z. 54.938, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus, betreffend die Zulässigkeit gewisser Arbeiten an Sonntagen bei der Albuminfabrication im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, P. 25.

Infolge eines von J. G. und Sohn, k. k. priv. Fabrik für Albumin u. s. w. in Neu-Erlaa, unter dem 4. Juli l. J. beim hohen k. k. Handelsministerium eingebrachten

Gefuches hat das genannte hohe Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 25. September l. J., Z. 33.392, auszusprechen gefunden, daß bei der Albuminfabrication das Abziehen des Serums vom Blute, das Trocknen des Serums in den Trockenkammern und das Trocknen des Blutes in den Trockenöfen zu jenen Arbeitsverrichtungen gehört, welche wegen Unthunlichkeit einer Unterbrechung zufolge der hohen Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, Punkt 25, auch an Sonntagen gestattet sind, wobei jedoch im Sinne des Schlußabsatzes des §. 2 der citirten hohen Verordnung der Gewerbsinhaber durch entsprechende Abwechslung der Arbeiter dafür Sorge zu tragen hat, daß jeder einzelne Arbeiter nur jeden zweiten oder dritten Sonntag oder an jedem Sonntage nur für die Hälfte des Tages zur Arbeit herangezogen werde.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Verständigung der genannten Fabriksunternehmung, sowie des k. k. Gewerbeinspectors in Wiener-Neustadt, und zwar der ersteren mit Bezug auf ihr oben erwähntes Gesuch, des Letzteren mit Bezug auf seine in dieser Angelegenheit an das hohe k. k. Handelsministerium erstattete Aeußerung vom 18. August l. J. in Kenntniß gesetzt.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. November 1888, Z. 60.335, M. Z. 380.103*),

betreffend die Zulassung der von der Ersten österreichisch-ungarischen Asbestwaarenfabrik Graf Rudolf Westphalen erzeugten Asbestbedachungsplatten zu Dacheindeckungen.

Die Erste österreichisch-ungarische Asbestwaarenfabrik Graf Rudolf Westphalen in Wien, I., Nibelungengasse Nr. 13, ist bei der k. k. Statthalterei um die Zulassung ihrer Asbestbedachungsplatten als feuerficheres Bedachungsmaterial in allen Fällen, wo feuerficheres Bedachungsmaterial gesetzlich vorgeschrieben ist, auf Grund der von dem k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien vom 14. Juli bis 9. August 1888 vorgenommenen Prüfung dieser Fabricate eingeschritten.

Nachdem laut des Certificates des k. k. Technologischen Gewerbemuseums ddo. 9. August 1888 die Feuerbeständigkeit der in Rede stehenden Asbestbedachungsplatten bereits constatirt erscheint, findet die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesauschusse die von der genannten Fabrik erzeugten Asbestbedachungsplatten als ein feuerficheres Deckmaterial im Sinne des §. 44, lit. b, der n. ö. Bauordnung vom 17. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 36, und des §. 50, Absatz 1 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 35, insolange anzuerkennen, als das erzeugte Materiale die Eigenschaften des Geprüften besitzt.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1889, Nr. 1, pag. 9.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 19. November 1888, Z. 47.018,
M. Z. 388.484,

betreffend die Ausübung der Fischerei im Wiener Donaucanale.

Der Fischfang im Wiener Donaucanale wird nach den hierüber gepflogenen Erhebungen dormalen in einer Art ausgeübt, durch welche die Dampfschiffahrt im Canale behindert wird und überdies auch die persönliche Sicherheit der Fischenden gefährdet erscheint. Insbesondere wird diese Behinderung der Schiffahrt, beziehungsweise Gefährdung der persönlichen Sicherheit hervorgerufen:

1. Durch das Austauchen (Hinausstellen) leerer oder beladener Wasserfahrzeuge gegen die Mitte des Canales mittelst Ruder, Austauschhölzer etc. und die Entfernung des Haftseiles am Steuer;

2. durch das Aufstellen von Fischerzillen in oder nächst der Raufahrt, welche entweder am Ufer verheftet oder am Grunde verankert sind;

3. das Anheften von Fischerzillen an den Standschiffen der Ueberfuhren, und

4. das beständige Berg- und Thalfahren mit Fischerzillen bei ausgelegten Fischergeräthschaften.

Von diesen Handlungen sind die erstgenannten durch §. 15 des Abschnittes III, die zweitgenannte durch §. 17, al. 2 desselben Abschnittes, und die drittgenannte durch §. 15, al. 6 des Abschnittes I der Handels-Ministerialverordnung vom 31. August 1874 (N. G. Bl. Nr. 122) verboten, während das beständige Hin- und Herfahren, insbesondere mit ausgelegten Fischergeräthschaften jedenfalls unter jene Handlungen zu zählen ist, welche im §. 20 des Abschnittes I der oben bezogenen Verordnung, als die Schiffahrt beeinträchtigend, verboten sind.

Nachdem ferner, den gepflogenen Erhebungen zufolge, insbesondere das Entfernen der rückwärtigen Verhaftung der am Ufer liegenden Wasserfahrzeuge, um sodann von diesen in die Raufahrt hinaushängenden Wasserfahrzeugen fischen zu können, in der Nacht erfolgt und nachdem auch das Betreten der an Haft liegenden Schiffe und Flöße durch Unberufene mit Gefahr für diese verbunden ist, dasselbe sehr häufig gegen den Willen der Besitzer dieser Fahrzeuge erfolgt und nur dadurch, daß auch das Betreten der an Haft liegenden Schiffe und Flöße den Unberufenen verboten wird, dem Uebelstande, daß Wasserfahrzeuge gegen die Mitte des Canales ausgetaucht werden, abgeholfen werden kann, so erscheint auch die Ausübung der Fischerei von ordnungsmäßig verhefteten Wasserfahrzeugen unzulässig.

Die k. k. Statthalterei findet daher aus den oben angegebenen Gründen in Wahrung der strompolizeilichen und öffentlichen Rücksichten die Ausübung der Fischerei im Wiener Donaucanale in einer anderen Art, als lediglich vom Ufer aus, hiemit zu untersagen.

Hievon wird unter Einem die k. k. Wiener Donaucanal-Inspection mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, dieses Verbot durch längs des Wiener Donaucanales anzuhängende Rundmachungen entsprechend zu verlautbaren und durch die unterstehenden Organe die Beachtung dieses Verbotes zu überwachen, sowie Zuwiderhandelnde dem Wiener Magistrate, beziehungsweise den k. k. Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Leitha und Hernals behufs Einleitung der Strafamtshandlung anzuzeigen.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß gleichzeitig auch die k. k. Bezirkshauptmannschaften Bruck a. d. Leitha und Hernals aufgefordert werden, die Einhaltung dieses Verbotes strenge zu überwachen und die k. k. Polizeidirection in

Wien beauftragt wird, die k. k. Sicherheitswache anzuweisen, die Stromaufsichtsorgane bei Durchführung der Einhaltung dieses Verbotes zu unterstützen.

Schließlich wird bemerkt, daß die k. k. Donaucanal-Inspection angewiesen wurde, dem Wiener Magistrate eine entsprechende Anzahl der zu verlaublicharen Kundmachung zu übermitteln.

19.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 28. November 1888, Z. 57.885,
M. Z. 397.121,

betreffend den Maßstab für die Vertheilung der Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten in Streitfällen.

Anläßlich eines speciellen Falles, in welchem wahrgenommen wurde, daß die Concurrerztangente einer Pfarrgemeinde zu den Kosten von katholischen Cultusbaulichkeiten seitens einer politischen Bezirksbehörde unrichtig aufgetheilt wurde, wird dem Magistrate über Weisung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. October 1888, Z. 19.288, zur Richtschnur für die Zukunft in Erinnerung gebracht, daß zufolge Hofkanzleidecretes vom 30. Mai 1821, Z. 14.925 (kundgemacht in der n. ö. Prov.-Gesetzesammlung, Jahrgang 1821, Nr. 189), der Steuergulden als jener Maßstab erklärt wurde, der bei der Vertheilung der Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, dann, wenn sich ein Streit zwischen den (Pfarr-) Gemeindemitgliedern erhebt und durch eine gütliche Uebereinkunft der (Pfarr-) Gemeindemitglieder nicht geschlichtet werden kann, jederzeit anzuwenden sei, und daß gemäß §. 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus die Pfarrgemeinde bildet, woraus sich ergibt, daß bei derlei Repartitionen nur die directen Steuerleistungen sammt Staatszuschlägen der im Pfarrsprengel wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Kirche in Betracht zu ziehen sind, keinesfalls aber auch die Steuerleistungen der im Pfarrsprengel zwar sich aufhaltenden, daselbst aber nicht wohnhaften Katholiken und auch nicht die Steuerleistungen aller Nichtkatholiken, am allerwenigsten aber schlechtweg die Steuerleistungen aller Steuerträger der eingepfarrten Gemeinden in Anschlag gebracht werden dürfen, welcher letzterer Vorgang unter Umständen auch nach der speciellen Vorschrift des Artikels 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, widerstreiten würde.

20.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 1. December 1888, Z. 61.782,
M. Z. 403.273,

betreffend die Unzulässigkeit der Geschäftsbezeichnung „Concursmasse-Ausverkauf“ in Fällen des Verkaufes von nicht mehr zu einer bestimmten Concursmasse gehörigen Waaren.

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des H. F., Manufactur- und Pfaidlerwaarenverschleißers in Wien, gegen das d. ä. Erkenntniß vom 11. August 1888, Z. 254.660, mit welchem dem Genannten wegen der Uebertretung der §§. 36 und 44 des Gewerbe-

gesetzes durch Führung von Specereiwaaren und nicht entsprechende Bezeichnung seiner Betriebsstätte im Grunde des §. 131 des bezogenen Gesetzes eine Geldstrafe von 30 fl. auferlegt wurde, keine Folge zu geben, und zwar aus folgenden Gründen:

Durch die über eine Anzeige gepflogenen, mit dem Geständnisse des Recurrenten übereinstimmenden Erhebungen erscheint erwiesen, daß derselbe nebst der aus der Concurssmasse des Gemischtwaarenhändlers A. W. angekauften Waare vom 27. Juli l. J. ab, auch noch anderwärtig neu zugeführte Waare anderer Provenienz in seinem Geschäftslocale zum Verkaufe brachte, überdies auch Specereiwaaren am Lager hielt, dann, daß er sein Geschäftslocale äußerlich in keiner anderen Weise, als durch Anbringung von Ankündigungszetteln mit dem Texte: „Concurssmasse-Ausverkauf aus der A. W.'schen Masse“ auf der Ladenthüre und den Auslagefenstern bezeichnete.

Dadurch, daß der Recurrent nicht bloß Manufactur- und Pfaidlerwaaren, sondern auch Specereiwaaren am Lager hielt, hat er sich einer Ueberschreitung seiner Gewerbsberechtigung, also der Uebertretung des §. 36 des Gewerbegesetzes schuldig gemacht.

Was die oben geschilderte Art und Weise der äußeren Bezeichnung seines Geschäftslocales anbelangt, kann dieselbe als keine entsprechende, im Sinne des §. 44 des Gewerbegesetzes, angesehen werden, weil der Recurrent thatsächlich nicht bloß aus der W.'schen Concurssmasse angekauft, sondern auch Gegenstände anderer Provenienz am Lager hielt und übrigens, abgesehen von dem letzteren Umstande, auch die aus dieser Concurssmasse in das Eigenthum und in den Besitz des Recurrenten übergegangenen Gegenstände durch diesen Uebergang aufgehört haben, einen Theil dieser Concurssmasse zu bilden, daher schon deshalb nicht mehr als solche bezeichnet werden durften. Indem also der Recurrent sein Geschäftslocale äußerlich als einen „Concurssmasse-Ausverkauf aus der A. W.'schen Masse“ bezeichnete, während zur Zeit der Anbringung dieser Bezeichnung keine der in diesem Locale feilgehaltenen Waaren mehr einen Theil dieser Masse bildeten, hat er die Vorschrift des §. 44 des Gewerbegesetzes, welche den Gewerbetreibenden die Anwendung einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten zur Pflicht macht, übertreten, da es mit dieser Pflicht unvereinbar ist, ein Geschäft, welches thatsächlich nicht den Ausverkauf einer bestimmten Concurssmasse zum Gegenstande hat, trotzdem als einen solchen zu benennen.

Es mußte sonach der vorliegende Recurs als unbegründet zurückgewiesen werden.

Da aber auch für eine gnadenweise Behandlung keine rücksichtswürdigen Momente geltend gemacht wurden, ist die k. k. Statthalterei auch nicht in der Lage, der im Recurse gestellten Eventualbitte um Strafnachsicht zu willfahren.

21.

Anlässlich eines speciellen Falles hat das k. k. Ministerium des Innern ausgesprochen, daß die gleichzeitige Ausfolgung mehrerer Sprengmittel-Bezugsbücher an ein und dieselbe Person oder Unternehmung, weil dieser Fall in den Sprengmittel-Verordnungen vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, nicht vorgesehen und darum eine solche Ausgabe den Intentionen dieser Verordnungen nicht entsprechen würde, unzulässig erscheint.

(Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Statthalterei in Prag vom 12. December 1888, Z. 16.808, M. Z. 350.201.)

Erlaß des k. k. obersten Gerichtshofes vom 31. October 1888, Z. 11.944,
M. Z. 411.065,

betreffend den bei Bemessung der Nachlaßgebühren zu Grunde zu legenden Vermögensmaßstab.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Erlaß vom 31. October 1888, Z. 11.944, über den Revisionsrecurs der k. k. n. ö. Finanzprocuratur nomine des allgemeinen Krankenhauses wider die oberlandesgerichtliche Erledigung vom 16. August 1888, Z. 11.424, womit in der Verlassenschaftsabhandlung nach D. P. der Bescheid des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 5. Juni 1888, Z. 44.157, mit welchem die Fondsgebühren unter Zugrundelegung des Feilbietungserlöses der zum Nachlaß gehörigen Kunstschätze bemessen wurden — über Recurs des Dr. C.W. als Vormundes des minderjährigen Sohnes und Erben D. P. behoben und dem Landesgerichte in Wien verordnet wurde, nach Rechtskraft der o. g. Verfügung mit einer neuerlichen Fondsgebührenbemessung unter Zugrundelegung der gerichtlichen Schätzwerte der zum Nachlasse gehörigen Kunstsammlung vorzugehen — dem Oberlandesgerichte eröffnet, daß der k. k. oberste Gerichtshof dem Revisionsrecurse der k. k. n. ö. Finanzprocuratur in Vertretung des allgemeinen Krankenhauses keine Folge zu geben und die oberlandesgerichtliche Recurserledigung zu bestätigen befunden habe, weil, wenn auch der Erblasser D. P. die Versteigerung seiner sämtlichen Kunstschätze letztwillig anordnete, dieser Umstand an der Zugrundelegung desjenigen Vermögensmaßstabes bei der Bemessung der Nachlaßgebühren, wie es vom Gebührengesetze verordnet wird, nichts zu ändern vermag, weil nach dem Gebührengesetze §§. 50—54, dann Finanzministerial-Erlaß vom 29. November 1850, Z. 35.530, welche Vorschriften auch im gegebenen Falle analoge Anwendung zu finden haben, der Activstand des Nachlasses alle zu demselben gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände nach ihrem Geldwerth am Todestage des Erblassers bilden, weil nach §. 146 Geb. Ges. die Nachlaßnachweisung den Activstand auf Grund des Inventars, oder wenn kein Inventar aufgenommen worden wäre, eines von dem Haupterben an Eidesstatt zu bekräftigenden Vermögensbekenntnisses darzustellen hat, hienach es aber keinem Zweifel unterliegen kann, daß Umstände, welche nach der Feststellung des Werthes des Nachlaßvermögens sich ereignen und entweder eine Vermehrung oder eine Verminderung desselben mit sich im Gefolge haben, nicht auf Rechnung der Verlassenschaft, sondern auf Rechnung des Erben sich vollziehen, daher für die Abhandlungspflege und für die Gebührenbemessung belanglos erscheinen.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 20. Februar 1889, Z. 370, M. Z. 8207.

Der Gemeinderath bewilligt, daß an der städt. Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel die Prüfungen von Portland-Cement und Cementkalk nach den vom Magistrat vorgelegten, vom Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereine in seiner Geschäftsversammlung vom 22. December 1888 genehmigten Bestimmungen vorgenommen werden.

Vom 20. Februar 1889, Z. 905 ex 1888, M. Z. 366.122 ex 1883.

Die Anlage eines Häuserkatasters für Wien wird genehmigt und das Stadtbauamt beauftragt, denselben nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte mit möglichster Beschleunigung anzulegen und fortzuführen.

Dieser Kataster hat folgende 30 Rubriken zu enthalten:

1. Name der Gasse,
2. frühere Conscriptionsnummer,
3. Orientirungsnummer,
4. neue Conscriptionsnummer (Grundbucheinlagezahl),
5. Name des Bauherrn,
6. Name des Baumeisters und Architekten,
7. Jahr
8. Geschäftszahl } der Genehmigung,
9. Zweck des Gebäudes und Angabe der Tracte,
10. gemauerte
11. aus Röhren hergestellte } Länge des Hauscanals,
12. verbaute
13. unverbaute } Fläche in Quadratmetern,
14. Garten-
15. Gesamt-
16. Wasserleitung,
17. Brunnen,
18. Höfe,
19. Anzahl der Geschoße,
20. Stiegen,
21. Anzahl der Wohnungen,
22. " " Kellerräume,
23. " " Zimmer,
24. " " Küchen,
25. " " Bodenräume,
26. " " Aborte,
27. " " Stallungen,
28. " " Kaufläden,
29. " " Werkstätten.
30. Besondere Vorkommnisse.

Vom 20. Februar 1889, Z. 7037 (vertrl.), M. Z. 367.963.

In Zukunft sind die Waisenhaus-Aufseher gegen 14tägige Kündigung vom Waisenhausvater aufzunehmen und zu entlassen.

Die Aufseher, ebenso die Dienstboten, dürfen nicht Verwandte oder Verschwägerete des Waisenhausvaters sein.

In die Instruction ist die Bestimmung aufzunehmen, daß sich die Aufseher allen Anordnungen des Waisenhausleiters zu fügen haben.

In Zukunft sind von den vom Gemeinderathe zum Ankaufe von Weihnachtsgeschenken jedem Waisenhausvater bewilligten Betrage 20 fl. zur Anschaffung von Büchern für die Waisenhaus-Bibliothek zu verwenden.

Vom 26. Februar 1889, Z. 7632, M. Z. 266.870.

Der Magistrat wird beauftragt, von der Neuanschaffung von Schulbänken so lange Umgang zu nehmen, bis die Schulbank-Expertise über die Wahl des Systems schlüssig geworden ist.

Vom 28. Februar 1889, Z. 6608, M. Z. 147.720 ex 1888.

Ueber das Ansuchen der Subalternbeamten des Stadtbauamtes um Verbesserung ihrer Stellung wird beschlossen:

1. Der Titel „Ingenieur-Assistent“ wird aufgelassen und werden die derzeit systemisirten Ingenieur-Assistentenstellen in Ingenieur-Adjunctenstellen II. Classe, 1. und 2. Gehaltsstufe, umgewandelt. Die bereits bestehenden Ingenieur-Adjunctenstellen, 1., 2. und 3. Gehaltsstufe, haben demnach als I. Classe zu gelten.

Das Aufsteigen von der II. in die I. Classe der Ingenieur-Adjuncten hat im Beförderungswege zu geschehen.

2. Die derzeitigen Gehalte der Subalternbeamten des Stadtbauamtes, nämlich der jetzigen Ingenieur-Adjuncten und Assistenten, beziehungsweise der Ingenieur-Adjuncten I. und II. Classe im Sinne des Antrages I werden in jeder Gehaltsstufe um je 100 fl. erhöht.

3. Der Status des Bauamtes wird um 6 Stellen vermehrt.

Eine Bau-Praktikantenstelle wird aufgelassen und dafür eine Ingenieur-Adjunctenstelle creirt.

Die hiedurch sich ergebenden 7 Stellen werden auf die 1., 2. und 3. Gehaltsstufe der Ingenieur-Adjuncten I. Classe mit je einer Stelle und auf die 1. und 2. Gehaltsstufe der Ingenieur-Adjuncten II. Classe mit je 2 Stellen aufgetheilt.

Der Status der Subalternbeamten des Stadtbauamtes hat demnach in Zukunft aus folgenden Stellen zu bestehen:

9 Ingenieur-Adjuncten I. Classe, 1. Gehaltsstufe, mit 1400 fl. Gehalt;

9 Ingenieur-Adjuncten I. Classe, 2. Gehaltsstufe, mit 1200 fl. Gehalt;

9 Ingenieur-Adjuncten I. Classe, 3. Gehaltsstufe, mit 1000 fl. Gehalt;

8 Ingenieur-Adjuncten II. Classe, 1. Gehaltsstufe, mit 900 fl. Gehalt;

8 Ingenieur-Adjuncten II. Classe, 2. Gehaltsstufe, mit 800 fl. Gehalt.

Mit den vorbezeichneten Stellen ist der Bezug des systemisirten 30%igen Quartiergeldes verbunden.

8 Bau-Praktikantenstellen mit je 600 fl. Adjutum.

4. Im Sinne des Gemeinderaths-Beschlusses vom 22. Jänner 1884, Z. 6676, ist auf die Dauer der Verwendung des Johann Wolke als Verwalter des Röhrendepôts der Hochquellenleitung eine Ingenieur-Adjunctenstelle II. Classe, 2. Gehaltsstufe, unbefetzt zu lassen.

Die höheren Gehalte sind vom 1. März 1889 an flüssig zu machen.

Vom 28. Februar 1889, Z. 550, M. Z. 373.676.

Die Instandsetzung und Instandhaltung (d. i. Weißigung und Färbelung) der Arreste, Schublocale, Stiegen, Gänge, Aborte und Baderäume der magistratischen Abtheilung des Polizei-Gefangenhauses hat auch in Zukunft in eigener Regie durch hierzu geeignete in der Anstalt befindliche Häftlinge und Schüblinge gegen einen Taglohn von höchstens 50 kr. per Mann unter der Aufsicht des Portiers F. W., welchem hiesür von Fall zu Fall eine von der städt. Buchhaltung in Antrag zu bringende Remuneration zu erfolgen ist, zu geschehen.

Die der magistratischen und der staatlichen Abtheilung des Gefangenhauses gemeinsamen Räume (Hauptstiege etc.) sind alternirend das eine Jahr auf Kosten der Gemeinde, das andere Jahr auf Kosten des Staates zu weißigen und zu färbeln.

Die Berechnung der Tagelohnungen hat mittelst Wochenlisten durch den Gefangen-Oberaufseher unter der Controle des Leiters der Polizeisection des Magistrates, die Anschaffung der Requisiten und Materialien, wovon der Weißkalk im ungelöschten Zustande beizustellen ist, durch das Stadtbauamt mittelst Bestellscheinen zu erfolgen.

Vom 1. März 1889, Z. 7728, M. Z. 350.318.

In Angelegenheit der Activitätszulagen für die städt. Lehrer wird beschlossen:

Obwohl das Landesgesetz vom 16. April 1887 den männlichen Lehrkräften an allgemeinen Volksschulen, sowie an den Bürgerschulen außer den gesetzlich bestimmten, in die Pension einrechenbaren Dienstalterszulagen einen Anspruch auf in die Pension nicht einrechenbare Dienstalters- (Activitäts-) Zulagen jährlicher 50 fl. nur insoweit zuerkennt, daß diese Zulagen den Volksschullehrern erst mit dem Anfall der 4., 5. und 6. Dienstalterszulage, den Bürgerschullehrern aber mit dem Anfall einer jeden Dienstalterszulage zukommen, während der Gemeinderath von Wien mit seinem Beschlusse vom 22. December 1885 eine Zulage in der Höhe von 50 fl. den sämtlichen männlichen Lehrpersonen an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Wien schon zu jeder Dienstalterszulage gewährt hat, findet der Gemeinderath sich bestimmt, den gedachten Lehrpersonen die ihnen über das gesetzliche Ausmaß hinaus bewilligten Personalzulagen zu belassen und hat sohin eine Aenderung in den dermaligen Bezügen der männlichen städt. Lehrpersonen nicht einzutreten, beziehungsweise es wird eine solche Aenderung oder eine Erhöhung dieser Bezüge durch das Landesgesetz vom 16. April 1887 nicht bewirkt.

In Zukunft sind die den männlichen Lehrkräften an den allgemeinen Volksschulen zur IV., V. und VI. Quinquennalzulage und den Bürgerschullehrern zu sämtlichen Quinquennalzulagen zukommenden, in die Pension nicht einrechenbaren Dienstalterszulagen „Activitätszulagen“ zu benennen und ist deren Zuerkennung nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1887 beim Landesschulrath zu erwirken. Behufs Flüssigmachung dieser Zulagen ist jedoch nach wie vor die Zustimmung des Gemeinderathes einzuholen.

Alle den Lehrpersonen aller Kategorien an den städt. Volks- und Bürgerschulen Wiens über das gesetzliche Ausmaß ihrer Bezüge vom Gemeinderathe gewährten Begünstigungen werden nur bei entsprechender Dienstleistung gewährt und können jederzeit widerrufen werden.

Vom 8. März 1889, Z. 154, M. Z. 410.961.

Der Gemeinderath genehmigt nachstehende Vorschrift bezüglich der Ueberlassung von städt. Straßengrund zur Anlegung von Luftcirculationsöffnungen außerhalb der Gassenhauptmauer von Gebäuden.

„Sollten Luftcirculationsöffnungen im Sinne des §. 46, Punkt 5, der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35, zur Trockenhaltung von Souterrainräumen eines Hauses außerhalb der Gassenhauptmauer, und zwar in einer Weise angelegt werden, daß hiedurch ein Grund in Anspruch genommen wird, welcher entweder schon städt. Eigenthum ist, oder doch nach der Baulinie als Straßengrund an die Gemeinde abgetreten werden muß, so ist bei der Erwirkung der baubehördlichen Bewilligung von Fall zu Fall die Zustimmung der Gemeinde Wien zu einer solchen Inanspruchnahme des Grundes im Sinne des §. 60 der Bauordnung für Wien und des §. 105, Punkt 2, daselbst einzuholen und wird für solche Fälle die zeitweise Ueberlassung des Grundes im Allgemeinen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Luftcirculationsöffnungen dürfen keine Oeffnungen im Straßenspflaster haben; sie müssen entweder in den Stufengittern oder in den Parapeten, immer aber innerhalb der ausgeführten Sockellinie die Ausmündungsöffnungen zur Luftcirculation erhalten.

Die innere Richte dieser Luftcirculationsöffnungen darf sich nicht über 60 Centimeter außerhalb der genehmigten Baulinie erstrecken; bei einem nach §. 37 der Bauordnung für Wien zulässigen Vortreten des Souterrainmauerwerkes vor die Baulinie um 15 Centimeter darf mithin die innere Richte der Luftcirculationsöffnungen nicht mehr als 45 Centimeter betragen.

Die Sohle des Luftcirculationsöffnungsloches soll in der Regel um 30 Centimeter tiefer liegen, als der Fußboden des zu isolirenden Souterrainraumes.

Die projectirte Tiefe der Sohle des Luftcirculationsöffnungsloches vom Trottoirniveau und die projectirte Stärke der Abschlußmauer unterliegt im speciellen Falle der baubehördlichen Genehmigung.

Das Mauerwerk der Luftcirculationsöffnungen, sowie der etwa herzustellenden Sprenggurten ist in hydraulischem Mörtel auszuführen.

Die Abdeckung des Luftcirculationsöffnungsloches ist entweder mit Ziegelgewölben oder tragfähigen steinernen Deckplatten so zu bewerkstelligen, daß die oberste Kante dieser Abdeckung mindestens 20 Centimeter unter dem Trottoirniveau, d. i. in einer solchen Tiefenlage sich befindet, daß über derselben ein vorschriftsmäßiges Trottoirpflaster hergestellt werden kann.

Werden diese Luftcirculationsöffnungen auch zur Erleuchtung von Souterrainräumen benützt, so müssen dieselben im Trottoir derart durch granitene Gewände eingefast sein, daß das Pflaster einen entsprechenden Anschluß finden kann und müssen durch tragfähige, carrirte oder geriffte, in Eisengerippe eingelassene Glasplatten überdeckt sein. Die Ueberdeckung mit offenen Eisengittern, wie sie sonst nach §. 48 der Bauordnung für Wien ausgeführt werden kann, ist in diesem Falle nicht gestattet.

2. Der Hauseigenthümer hat in einem auf seine Kosten grundbücherlich einzuverleibenden Reverse folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

a) Für die Inanspruchnahme des städt. Grundes durch die Luftcirculationsöffnungen ist ein Platzzins von 1 fl. per Currentmeter und Jahr vom Tage der Ertheilung der Benützungsbewilligung für die Souterrainlocalitäten, eventuell, falls eine solche Bewilligung nicht nothwendig ist, vom Tage der Vollendung der Luftcirculationsöffnungen und falls der für die Luftcirculationsöffnungen in Anspruch genommene Grund erst an die Gemeinde zu übergeben ist, vom Tage der Uebergabe ganzjährig im Vorhinein an die städt. Hauptcasse zu entrichten. Für jene Längen, innerhalb welcher die Luftcirculationsöffnungen auch für den Lichteinfall benützt werden, ist der Platzzins in der doppelten Höhe des vorgenannten Betrages zu entrichten.

b) Der Gemeinde Wien ist das Benützungsrecht dieses Grundes ohneweiters und ohne Ermäßigung des Platzzinses einzuräumen, falls dieser Grund von der Gemeinde für Kreuzungen von Canälen, zur Herstellung von Rohrleitungen irgend welcher Art, Telephon-, Telegraphen-

und sonstigen elektrischen Kabelleitungen theilweise benöthigt oder falls die Benützung des erwähnten Grundes anderen Personen oder Unternehmungen für gleiche Zwecke gestattet wird.

Ueber die Nothwendigkeit dieser Herstellungen und die Gestattung zur Benützung des erwähnten Grundes entscheidet ausschließlich die Gemeinde.

c) Der für die Luftcirculationsöffnungen in Anspruch genommene Straßengrund ist gegen halbjährige Kündigung der Gemeinde in dem von ihr bezeichneten Ausmaße zurückzustellen, falls die Gemeinde den Grund für andere als die sub b) bezeichneten Zwecke zum Theile oder ganz entweder selbst benöthigt oder dessen Benützung für ein gemeinnütziges Unternehmen für nothwendig erachtet, welches andere als die sub b) bezeichneten Zwecke verfolgt. Auch in diesem Falle entscheidet ausschließlich die Gemeinde über die Nothwendigkeit der Benützung des Grundes.

d) Die Benützung des für die Luftcirculationsöffnungen in Anspruch genommenen Grundes ist nur gegen halbjährige Kündigung ganz oder theilweise aufzugeben.

e) Der vorerwähnte Straßengrund ist in jedem Falle einer Endigung des Vertragsverhältnisses zurückzustellen, das Mauerwerk, sowie die Deckplatten sind auf Kosten des Hauseigenthümers zu entfernen und das Trottoir ist wieder in Stand zu setzen.

Ob und unter welchen Bedingungen der Hauseigenthümer nach Endigung des Vertragsverhältnisses das Mauerwerk und die Deckplatten oder Theile derselben in dem städt. Straßengrunde belassen kann, bleibt über Einschreiten des Eigenthümers der speciellen Entscheidung der Gemeinde vorbehalten.

f) Die bauliche Anlage der Luftcirculationsöffnungen ist in allen ihren Theilen entsprechend dieser Vorschrift und nach den Bestimmungen des Bauconsenses herzustellen und während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses auf eigene Kosten in gutem Zustande zu erhalten.

g) Der Gemeinde ist das Recht einzuräumen, im Falle der Nichteinhaltung der sub a), e), f) genannten Verbindlichkeiten auf Kosten des Hauseigenthümers die sofortige Cassirung der ganzen Anlage, oder im Falle der Nichteinhaltung der sub f) genannten Verbindlichkeiten nach Wahl der Gemeinde, jedoch gleichfalls auf seine Kosten die erforderlichen Reparaturen am Mauerwerke und Trottoir durchzuführen."

Gleichzeitig wird der Magistrat ermächtigt, bei Einhaltung der vorstehenden Normen die Anlegung von Luftcirculationsöffnungen außerhalb der Gassenhauptmauer von Gebäuden zu genehmigen.

Vom 12. März 1889, Z. 921, M. Z. 421.046 ex 1888.

Bezüglich der Instandsetzung und Erhaltung von macadamisirten Straßen wird beschlossen:

1. Als Regel hat zu gelten, daß die stark befahrenen Straßen künftighin mit Gebirgsschlögelschotter zu schottern, die schwächer befahrenen dagegen in macadamartiger Weise herzustellen, d. i. zuerst mit Gebirgsschlögelschotter zu schottern und dann mit Rieselschotter zu überziehen sind.

Die macadamartige Herstellung von Straßen ist auf ein Minimum zu reduciren.

2. Es bleibt dem Ermessen im ersten Bezirke des Stadtbauamtes, in den übrigen Bezirken der Bezirksvorsteher überlassen, welche Straßen als stärker und welche als schwächer befahren anzusehen sind, welche Straßen sohin nur mit Gebirgsschlögelschotter und welche auch unter Verwendung von Gebirgsrieselschotter zu erhalten sind und ist auch bei den erstgenannten Straßen eine Comprimirung des Schotters mittelst Walzen vorzunehmen.

3. Die Schotterstraßen sind nach dem Grade der Frequenz in ein Verzeichniß zusammenzustellen, welches alljährlich vorzulegen ist; alljährlich ist wenigstens eine Straße in die Pflasterung einzubeziehen.

4. Bei Neuherstellung von Straßen, deren Pflasterung technisch unmöglich ist, sind dieselben macadammäßig in der Weise herzustellen, daß sie einen Unterbau von grobem Schotter erhalten, welcher, bevor der Kiefelschotter darauf kommt, mittelst der Walze in vorschriftsmäßiger Weise zu befestigen ist.

Bei bestehenden, stark befahrenen Straßen ist zur Beschotterung in Zukunft statt des Kiefels ein etwas gröberes Material zu verwenden*).

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 5. Februar 1889
M. D. 3. 122,

betreffend Anordnungen zur Regelung des Vorgehens bei der Vornahme von Localrevisionen in Marken- und Musterchutzangelegenheiten.

Ich sehe mich veranlaßt, zur Regelung des Vorgehens bei der Vornahme von Localrevisionen in Marken- und Musterchutzangelegenheiten die nachstehenden Verfügungen zu treffen:

Die Localrevisionen in Marken- und Musterchutzangelegenheiten sind nicht mehr durch einzelne Abgeordnete des Marktcommissariates, sondern durch eine behördliche Commission vorzunehmen.

Als Leiter dieser Commission ist von dem Herrn Referenten ein Conceptsbeamter zu bestellen.

Dieser Commission sind außer dem Kläger oder dessen ausgewiesenen Vertreter ein oder nach Umständen mehrere Beamte des Marktcommissariates beizuziehen.

Ueber das Ergebniß der Localrevision ist an Ort und Stelle ein Protokoll aufzunehmen, welches auch von dem Beklagten oder dessen Stellvertreter fertigen zu lassen ist.

Der Abgeordnete des Marktcommissariates hat hiebei als Schriftführer zu fungiren.

Dieses Protokoll hat im Wesentlichen nur das thatsächliche Ergebniß der Localrevision zu enthalten und es sind bei der Aufnahme desselben alle der behördlichen Entscheidung vorgreifende oder über das Klagebegehren hinausgehende Ausführungen und Schlußfolgerungen zu vermeiden.

Am Schlusse des Protokolles sind die den amtlichen Functionären zukommenden, normalmäßigen Wagensgebühren zu bestimmen.

*) Hieron wurden sämtliche Herren Bezirksvorsteher und das Stadtbauamt unterm 19. März 1889, Z. 421,046, letzteres mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, das sub P. 3 angeführte Verzeichniß im Einvernehmen mit den Herren Bezirksvorstehern anzulegen.

Den Abgeordneten des Marktcommissariates wird mit Rücksicht auf ihre Function als Schriftführer, sowie in Anbetracht ihrer sonstigen, sowohl der Dauer als der Art nach ungewöhnlichen diesfälligen Dienstleistungen gleichfalls der Anspruch auf die normalmäßige Wagengebühr eingeräumt.

Die Wagengebühren, und falls gelegentlich der Localrevision zugleich ein Sachverständigenbefund aufgenommen wurde, auch die Gebühren der Sachverständigen sind wenn thunlich noch am Schlusse der Commissionsverhandlung von der klägerischen Partei, vorbehaltlich ihres Regreßanspruches gegen den Beklagten, einzuhoben und es ist der Umstand, ob diese Gebühren eingezahlt wurden oder nicht, im Protokolle anzuführen.

Hievon werden Herr Magistratsrath Leban und die Direction des Marktcommissariates zur Kenntnißnahme und weiteren Verlautbarung in Kenntniß gesetzt.

2.

Präsidialerlaß an Herrn Magistratsdirector Alois Bittmann vom 10. Februar
1889, Z. 97,

betreffend die Aufnahme der Bibliotheksausweise über den allmonatlichen Zuwachs an Werken als Anhang in das Verordnungsblatt und die Anordnung der monatlichen Ausgabe des letzteren.

In Folge Auflassung der früher regelmäßig erschienenen Nachweisungen der Bibliotheks-Direction über die der städt. Bibliothek neu einverleibten Werke ist es den städt. Beamten bedeutend erschwert, sich hinsichtlich der Literatur auf dem Gebiete der politischen Verwaltung stets im Laufenden zu erhalten.

Ich habe daher die Bibliotheks-Direction beauftragt, allmonatlich über die der administrativen Abtheilung der städt. Bibliothek zuwachsenden Werke einen Ausweis zu geben und ersuche Sie, Herr Magistratsdirector, die Veranlassung zu treffen, daß dieses Verzeichniß als Anhang in das magistratische Verordnungsblatt aufgenommen werde.

Bei diesem Anlasse gebe ich auch dem Wunsche Ausdruck, daß das Magistrats-Verordnungsblatt in kürzeren Zeitintervallen, als es derzeit der Fall ist, erscheinen möge und ersuche Sie, Herr Magistratsdirector, anzuordnen, daß das Verordnungsblatt in Zukunft monatlich, wenn auch in geringerem Umfange, ausgegeben werde.